

und ersetzt durch:

„PTV 2a – Angaben des Arztes zum Antrag auf Kurzzeitherapie an die Krankenkasse.“

PTV 2b – Angaben des Arztes zum Antrag auf Langzeitherapie an die Krankenkasse.“

Weiterhin wird in § 11 Abs. 1 bei PT 3a/b/c, PT 3a/b/c (K) und VT 3 a/b/c jeweils unter „c“ eingefügt: „Informationsblatt“.

6. In § 11 Abs. 2 wird PTV 2 um „a“ ergänzt. Weiterhin wird dieser Absatz um folgenden Satz ergänzt:

„Das Formblatt PTV 2b wird im Zweifachsatz erstellt. Das Original ist

für die Krankenkasse bestimmt, die Durchschrift für den Gutachter“.

7. In § 11 Abs. 3 und 4 wird PTV 2 durch „b“ ergänzt.

8. Der § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Formulierung:

„Das Formblatt PTV 5 wird im selbstdurchschreibenden Vierfachsatz erstellt. Die 3. Durchschrift ist zur Rücksendung an die Krankenkasse bestimmt. Die Mitteilung über die Leistungspflicht (PTV 7a) wird ggf. mit dem Behandlungsausweis (PTV 7b) an die Kassenärztliche Vereinigung zur Weiterleitung an den Arzt und im Falle der Delegation an den behandelnden

Therapeuten übersandt. Die Ablehnung ihrer Leistungspflicht teilt die Krankenkasse dem antragstellenden Arzt und bei Delegation dem behandelnden Therapeuten auf PTV 7c mit. Der Gutachter sendet das Original des PTV 5 direkt an den Arzt und bei Delegation eine Durchschrift an den behandelnden Therapeuten“.

9. In § 11 Abs. 9 wird PTV 2 durch „PTV 2a, PTV 2b“ ersetzt und nach VT 3a/b/c eingefügt:

„Informationsblätter zu PT 3a/b/c, PT 3a/b/c (K) und VT 3a/b/c“.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. □

Die KBV informiert

Anpassung der Psychotherapie-Richtlinien an die EG-Richtlinie zur Anerkennung von Hochschuldiplomen

Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in seiner Sitzung am 9. April 1991 beschlossene Ergänzung der Psychotherapie-Richtlinien ist zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Gruppe der nichtärztlichen Therapeuten aus EG-Mitgliedsstaaten not-

wendig, die in der Bundesrepublik tätig werden möchten. Für solche zuwandernden nichtärztlichen Psychotherapeuten werden in den Ergänzungen der Psychotherapie-Richtlinien die Nachweise festgelegt, die sie über den erstmals an sie delegierenden Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung vorlegen müssen, um im Delegationsverfahren tätig werden zu können.

gleitende Ausbildung, in der eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie vermittelt wurden, absolviert haben und

2. diese Ausbildung dazu berechtigt, im Herkunftsland Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit zu erbringen.

Der Abschluß der Ausbildungen ist durch Zeugnisse nachzuweisen.“

II. In Abschnitt G II. ist nach dem zweiten Absatz folgender Text einzufügen:

„Staatsangehörige eines EG-Staates, die in einem anderen Mitgliedstaat ein nach der Richtlinie 89/48 EWG anzuerkennendes Hochschuldiplom in der Sozialpädagogik oder in der Pädagogik nach Abschluß eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums erworben haben, können im Delegationsverfahren nach den Psychotherapievereinbarungen Psychotherapie bei Kindern durchführen, wenn sie über den erstmals delegierenden Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, daß sie:

1. nach Abschluß einer dreijährigen Hochschulausbildung eine ergänzende mindestens dreijährige ganztägige beziehungsweise fünfjährige berufs begleitende Ausbildung, in der psychoanalytisch begründeten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie vermittelt wurde, absolviert haben und

2. diese Ausbildung dazu berechtigt, im Herkunftsland Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit zu erbringen.

Der Abschluß der Ausbildungen ist durch Zeugnisse zu belegen.“

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kraft. □

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Änderungen der Psychotherapie-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner letzten Sitzung am 9. April 1991 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 3. Juli 1987 (zuletzt geändert am 4. Mai 1990) wie folgt zu ergänzen:

I. In Abschnitt G II. ist nach dem ersten Absatz folgender Text einzufügen:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG, die in einem anderen Mitgliedstaat ein nach der Richtlinie 89/48 EWG (Richtlinie des Rates vom 21. 12. 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen) anzuerkennendes Hochschuldi-

plom der Psychologie nach Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums erworben haben, können im Delegationsverfahren nach den Psychotherapievereinbarungen tätig werden, wenn sie über den erstmals delegierenden Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, daß sie:

1. nach Abschluß einer dreijährigen Hochschulausbildung eine ergänzende mindestens dreijährige ganztägige beziehungsweise fünfjährige berufsbe-